



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 4. September 2015
(OR. en)

11676/15

VISA 265
CHINE 18

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	11021/15 VISA 239 CHINE 13 + ADD 1 (RESTREINT UE) (COM(2015) 393 final)
Betr.:	Annahme eines Beschlusses des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen – im Namen der Europäischen Union – über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen von der Visumpflicht bei Kurzaufenthalten

1. Am 5. August 2015 hat die Kommission dem Rat eine Empfehlung zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der EU und der Volksrepublik China über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen von der Visumpflicht bei Kurzaufenthalten zusammen mit Verhandlungsrichtlinien (Dok. 11021/15 VISA 239 CHINE 13 + ADD 1 (RESTREINT UE)) übermittelt.
2. Nach einer Überprüfung der Empfehlung und der Verhandlungsrichtlinien durch die Gruppe "Visa" am 2. September 2015 wurde festgestellt, dass die Delegationen einen Konsens über die Empfehlung der Kommission und den Entwurf von Verhandlungsrichtlinien erzielt haben. Demzufolge wurde angekündigt, dass der Vorsitz den Rat ersuchen würde, den Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung auf einer seiner nächsten Tagungen unter Punkt A der Tagesordnung anzunehmen.

3. Somit wurde auf dieser Grundlage der Entwurf des Beschlusses des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen (Dok. 11674/15) ausgearbeitet.
4. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 ¹ nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
5. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 ² nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
6. Der Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der EU und der Volksrepublik China über die Befreiung der Inhaber von Diplomatentravelpässen von der Visumpflicht bei Kurzaufenthalten wurde von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet. Die überarbeitete Fassung findet sich in Dokument 11600/15 VISA 257 CHINE 16.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, den Beschluss des Rates (Dok. 11600/15 VISA 257 CHINE 16), der sich auf die in Dok. 11021/15 VISA 239 CHINE 13 + ADD 1 (RESTREINT UE) wiedergegebenen Verhandlungsrichtlinien bezieht, auf einer seiner nächsten Tagungen unter Punkt A der Tagesordnung anzunehmen.

¹ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

² ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.